

**EINWOHNERGEMEINDE  
WILLADINGEN**



**ORGANISATIONSREGLEMENT**

**2003**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>Seite 3</b>
A.1	Die Gemeindeorgane	Seite 3
A.2	Die Stimmberechtigten	Seite 3
A.3	Der Gemeinderat	Seite 4
A.4	Das Rechnungsprüfungsorgan	Seite 5
A.5	Die Kommissionen	Seite 5
A.6	Das Gemeindepersonal	Seite 6
A.7	Das Sekretariat	Seite 6
<b>B.</b>	<b>POLITISCHE RECHTE</b>	<b>Seite 6</b>
B.1	Stimmrecht	Seite 6
B.2	Initiative	Seite 6
B.3	Petition	Seite 7
<b>C.</b>	<b>VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>	<b>Seite 7</b>
C.1	Allgemeines	Seite 7
C.2	Abstimmungen	Seite 9
C.3	Wahlen	Seite 10
<b>D.</b>	<b>ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b>	<b>Seite 13</b>
D.1	Öffentlichkeit	Seite 13
D.2	Information	Seite 13
D.3	Protokolle	Seite 14
<b>E.</b>	<b>AUFGABEN</b>	<b>Seite 14</b>
E.1	Aufgabenwahrnehmung	Seite 14
E.2	Aufgabenerfüllung	Seite 15
<b>F.</b>	<b>VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b>	<b>Seite 15</b>
F.1	Verantwortlichkeit	Seite 16
F.2	Rechtspflege	Seite 17
<b>G.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>Seite 17</b>
	<b>AUFLAGEZEUGNIS</b>	<b>Seite 19</b>
	<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b>	<b>Seite 20</b>
	Bürgerliche Verwaltungskommission	Seite 20
	Feuerwehrkommission	Seite 20
	Rechnungsprüfungsorgan	Seite 20
	Stimmausschuss	Seite 21
	Wegkommission	Seite 21
	<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b>	<b>Seite 22</b>

## A. ORGANISATION

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p><b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Stimmberechtigten,</li><li>b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d das Rechnungsprüfungsorgan</li><li>e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li></ul>
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p><b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
-----------	---

Zuständigkeit a Wahlen	<p><b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),</li><li>b die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),</li><li>c die Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>d die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,</li><li>e das Rechnungsprüfungsorgan.</li></ul>
---------------------------	---

b Sachgeschäfte	<p><b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,</li><li>b den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den jeweiligen Satz der fakultativen Gemeindesteuern,</li><li>c die Rechnung,</li><li>d soweit Fr. 20'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none"><li>- neue Ausgaben</li><li>- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte</li><li>- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li><li>- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li><li>- Anlagen in Immobilien</li><li>- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li><li>- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen</li><li>- Verzicht auf Einnahmen</li><li>- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li><li>- Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li><li>- die Uebertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,</li></ul></li></ul>
-----------------	--

- e bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 5</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.  <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b zu gebundenen Ausgaben	<p><b>Art. 7</b>  <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.  <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 8</b>  <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.  <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz	<p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>
Mitgliederzahl	<p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p>

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat obliegt der Datenschutz.

<sup>4</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von  
Entscheid-  
befugnissen

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige  
Kommissionen

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere nicht entscheidbefugte Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige  
Kommissionen

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen

### **Art. 17**

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung

### **Art. 18**

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B. POLITISCHE RECHTE**

### **B.1 Stimmrecht**

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  
<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 22**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  
<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 23**  
Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### B.3 Petition

Petition **Art. 24**  
<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  
<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 25**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;  
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den jeweiligen Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 26**  
Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden	<p><b>Art. 27</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 28</b>  <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.  <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 29</b>  <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 Gemeindegesetz).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 30</b>  <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 31</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eröffnet die Versammlung,</li> <li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li> <li>- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li> <li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 32</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 33</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>



- Art. 34**
- Ordnungsantrag <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um eine Initiative geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C.2 Abstimmungen

- Art. 35**
- Allgemeines Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
  - erläutert das Abstimmungsverfahren und
  - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Art. 36**
- Abstimmungsverfahren <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
  - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.

- Art. 37**
- Gruppensieger (Cupsystem) <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	<p><b>Art. 38</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.</p>
Form	<p><b>Art. 39</b>  <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.  <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 40</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 41</b>  <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff).</p>

### C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p><b>Art. 42</b> Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li> <li>b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li> <li>c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähige Personen,</li> <li>d in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</li> </ul>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 43</b>  <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.  <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 44</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.</p>

Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 45</b>          Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amdsdauer	<p><b>Art. 46</b>          Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 47</b>  <sup>1</sup> Die Amtszeit des Gemeinderates ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.  <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  <sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.  <sup>4</sup> Die Kommissionen haben keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Amtszwang	<p><b>Art. 48</b>  <sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.  <sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:          a das zurückgelegte 60. Altersjahr oder          b Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.  <sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.  <sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 3'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff des Gemeindegesetzes.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 49</b>          a Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.          b Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.          c Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.          d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.          e Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.</p>

- f Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und Art. 53).

**Art. 50**  
 Ungültiger Wahlgang Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

**Art. 51**  
 Ungültige Zettel Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

**Art. 52**  
 Ungültige Namen<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
 

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

**Art. 53**  
 Ermittlung<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.  
<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

**Art. 54**  
 Zweiter Wahlgang<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  
<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.  
<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

**Art. 55**  
 Minderheitenschutz Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 56**  
Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE**

### **D.1 Öffentlichkeit**

Gemeindever-  
sammlung **Art. 57**  
<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und  
Kommissionen **Art. 58**  
<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **D.2 Information**

Information der  
Bevölkerung **Art. 59**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 60**  
<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und  
Datenschutz-  
gesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der  
Gemeinde **Art. 61**  
Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## D.3 Protokolle

- a Grundsatz **Art. 62**  
Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b Inhalt **Art. 63**  
<sup>1</sup> Das Protokoll enthält  
a Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,  
b Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,  
c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmenden,  
d Reihenfolge der Traktanden,  
e Anträge,  
f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,  
g Beschlüsse und Wahlergebnisse,  
h Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),  
i Zusammenfassung der Beratung und  
j Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.  
  
<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und ohne Willkür zu protokollieren.
- c Genehmigung des Versammlungsprotokolles **Art. 64**  
<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.  
  
<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.  
  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.  
  
<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.
- d Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 65**  
<sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.  
  
<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## E. AUFGABEN

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.  <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a Grundlage	<b>Art. 67</b> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.  <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	<b>Art. 69</b> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinden sie a selbst erfüllen, b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

### **Art. 72**

<sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 15'000.00 übersteigt.

<sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

## **F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

### **Art. 73**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

### **Art. 74**

Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a die Mitglieder des Gemeinderates,
- b die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- d sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

### **Art. 75**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.



<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis Fr. 5'000.00
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

#### **Art. 76**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde

#### **Art. 77**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## **G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Anhang

#### **Art. 78**

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Uebergangsbestimmungen

#### **Art. 79**

<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2005 auf den 1. Januar 2006 nach den Bestimmungen dieses Reglementes gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden vollumfänglich in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.

Inkrafttreten

**Art. 80**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 30. Juni 1980 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2003 hat dieses Reglement angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE WILLADINGEN**



A. Moser  
Präsident



H.R. Hess  
Sekretär

## AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Mai 2003 bis 23. Juni 2003 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er hatte die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 2003 publiziert.

3425 Willadingen, 25. Juni 2003



H.R. Hess  
Gemeindeschreiber

## Genehmigungsbeschluss des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: ....1.1. Aug. 2003.....



## **ANHANG I: KOMMISSIONEN**

### **Bürgerliche Verwaltungskommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ein Mitglied des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stellen:	Bürgerkassier
Aufgaben:	- Verwaltung und Instandhaltung des Bürgergutes - Zuteilung der Bürgernutzen gemäss den Bestimmungen des Nutzungsreglementes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

### **Feuerwehrkommission**

Mitgliederzahl:	5 bis 7 (gemäss FW-Reglement)
Mitglied von Amtes wegen:	Ein Mitglied des Gemeinderates Die Kommandantin oder der Kommandant der Wehrdienste und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Der Fourier als Sekretär
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der Voranschlagskredite
Unterschrift:	Keine

<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	OgR Art. 13
------------------------------------	-------------

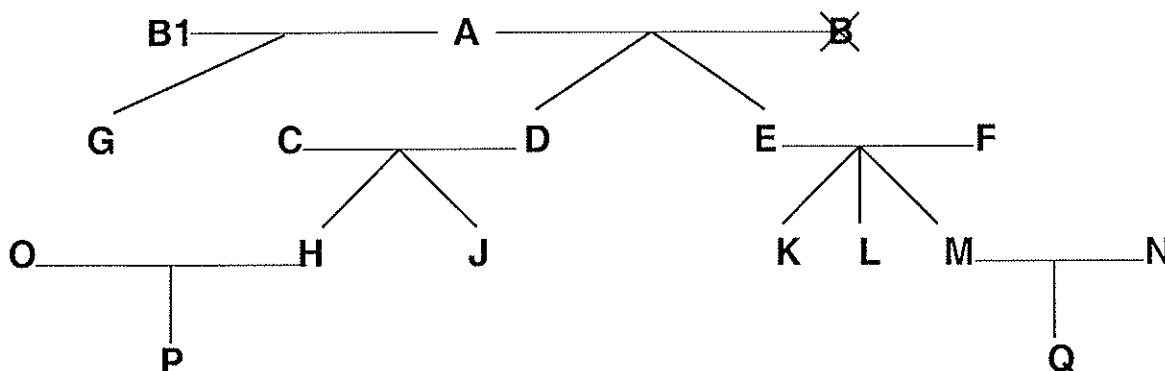
### **Stimmausschuss**

Mitgliederzahl:	8
Mitglied von Amtes wegen:	Keines
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die politischen Rechte
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

### **Wegkommission**

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Mitglied des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aufsicht und Unterhalt Gemeindestrassen-netz</li><li>- Aufsicht und Unterhalt öffentliche Gewässer und Kanalisationsnetz</li><li>- gemäss Pflichtenheft</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

## ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS



Legende: — = Ehe  
 | = Abstammung  
 X = verstorben

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.